

n. # 257888. II [1]

21

1469048



[1.]

1950. Da 3727

Instruktion

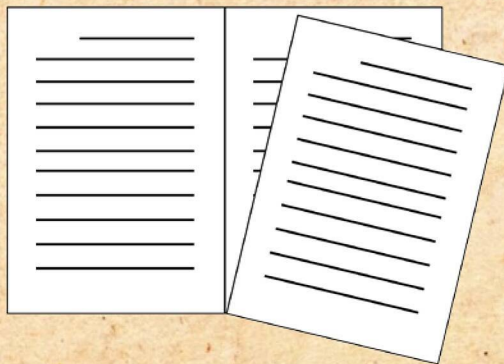
für

die Lehrer an den höheren Lehranstalten der Provinz Posen.

Es ist die Aufgabe jedes Lehrers, für die religiös-sittliche, wie für die wissenschaftliche Bildung seiner Schüler zu sorgen und in Gemeinschaft mit dem Direktor und dem gesammten Lehrer-Kollegium, dem er angehört, das Wohl der ganzen Anstalt mit allen seinen Kräften zu fördern. Wenn er diese Aufgabe ernstlich zu erfüllen strebt und es sich stets vergegenwärtigt, daß er nicht nur der ihm vorgesetzten Behörde für die gewissenhafte Führung seines Amtes verantwortlich ist, sondern auch Gott für die treue Erfüllung seiner Pflichten Rechenschaft zu geben hat, so wird er es sich jederzeit angelegen sein lassen, einerseits durch gründliche Studien seine Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen, andererseits in der Methode des Unterrichts und der Erziehung sich zu vervollkommen. Namentlich aber wird er darauf Bedacht nehmen, durch angemessenes und der Würde seines Berufes entsprechendes Verhalten innerhalb und außerhalb der Anstalt seinen Schülern ein leuchtendes Vorbild zu sein.

Ueber seine Stellung und seine amtlichen Pflichten werden ihm folgende specielle Vorschriften ertheilt:

1. Das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium ist die den Lehrern zunächst vorgesetzte Behörde. Die Verbindung mit derselben wird indessen durch den Direktor der Anstalt vermittelt, dem sie alle ihre Eingaben, falls dieselben nicht etwa Beschwerden gegen ihn selbst enthalten, zu übergeben haben, damit er sich bei Ueberreichung derselben zur Sache zu äußern Gelegenheit erhält.
2. Der Direktor der Anstalt ist der nächste unmittelbare Vorgesetzte der Lehrer. An ihn haben sie sich daher in allen



W woluminie kolejno współprawne sygnatury:

**Odręczny spis
tytułów**

257888 II /1

257888 II /2

257888 II /3

257888 II /4

257888 II /5

257888 II /6

257888 II /7

257888 II /8

257888 II /9

257888 II /10

257888 II /11

257888 II /12

257888 II /13

257888 II /14

257888 II /15

257888 II /16

257888 II /17

257888 II /18

257888 II /19

257888 II /20

257888 II /21

257888 II /22



BIBLIOTEKA UNIW. W POZNANIU



II
257888

IV 6284



Inhalts

1. Instruktion f. Lehrer höh. Lehranstalten d. V
Prov. Posen. 1868
2. Stenzel, zur Realschulfrage; 2 Beyer, zur
Statistik d. Realschule I. Ordnung,
Breslau 1876.
3. Statut d. Realschulmänner - Ver. Cassel 2
Breslau 1876.
4. Satzungen d. Realschulvereins in Posen. o. d.
5. } Schulordnung f. d. Fr. Wilh. Gymnasium ✓
6. } in Posen. o. d.
7. Lieder bei der am Fr. Wilh. Gymnasium be-
gegangenen Feier von Sedan, P. 1872.
8. Programme d. musikal.-deklamator. Schüler -
Aufführung des Mar. Gymn. 23/I 879. Posen.
9. — — d. musk.-deklam. Abend - Unterhaltung
in Fr. Wilh. Gymn. 29/I 887 Posen.
10. Sedanfeier in — — — 1882. Posen. ✓
11. 50jährig Fubelfeier des Fr. Wilh. Gymn. 1884. Posen ✓
12. Lieder zum Studenten - Conv. bei d. 50jährig
Fubelfeier d. Fr. Wilh. Gymn. 1884. Posen.
13. Begrüßungs Abend z. Feier d. 50jährig Fubel. des
Fr. Wilh. Gymn. in Posen. 1884 ✓
14. Zum 1. Jahresfeste d. deutsch. Sprach - Ver. zu Posen. 1887 ✓

✓

verte

15. Programm der musikal-deklamator. Abend-
Unterhaltung im Fr. Wilh. Gymn. Posen

267^r 888.

16. I. Kammermusik-Soirée im Realgymnas.

57ⁱⁱ 888. Posen.

17. I. Vorlesung v. Olga Morgenstern im Realgymn. V

4/2 889. Posen.

18. III. Kammermusik-Soirée im Realgymn.

9² 889. Posen.

19. Aufführung v. Szenen aus Schillers Wallenstein
im Realgymn. 1889. Posen.

20. Abendunterhaltung im Fr. Wilh. Gymn. 22/11 889. V
Posen.

21. Lessing, der Schatz; aufgef. im Bzger. Real-
gymn. 1891. Posen.

22. Festl. Lieder zur Jubelfeier des 50j. Beste-
hens d. Gymn. Ostrowo. 1895.



n. #

257888. I [1]

21

1469048



[1. I]

1950. Da 3727

Instruktion

für

die Lehrer an den höheren Lehranstalten der Provinz Posen.

Es ist die Aufgabe jedes Lehrers, für die religiös-sittliche, wie für die wissenschaftliche Bildung seiner Schüler zu sorgen und in Gemeinschaft mit dem Direktor und dem gesammten Lehrer-Kollegium, dem er angehört, das Wohl der ganzen Anstalt mit allen seinen Kräften zu fördern. Wenn er diese Aufgabe ernstlich zu erfüllen strebt und es sich stets vergegenwärtigt, daß er nicht nur der ihm vorgesetzten Behörde für die gewissenhafte Führung seines Amtes verantwortlich ist, sondern auch Gott für die treue Erfüllung seiner Pflichten Rechenschaft zu geben hat, so wird er es sich jederzeit angelegen sein lassen, einerseits durch gründliche Studien seine Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen, andererseits in der Methode des Unterrichts und der Erziehung sich zu vervollkommen. Namentlich aber wird er darauf Bedacht nehmen, durch angemessenes und der Würde seines Berufes entsprechendes Verhalten innerhalb und außerhalb der Anstalt seinen Schülern ein leuchtendes Vorbild zu sein.

Ueber seine Stellung und seine amtlichen Pflichten werden ihm folgende specielle Vorschriften ertheilt:

1. Das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium ist die den Lehrern zunächst vorgesetzte Behörde. Die Verbindung mit derselben wird indessen durch den Direktor der Anstalt vermittelt, dem sie alle ihre Eingaben, falls dieselben nicht etwa Beschwerden gegen ihn selbst enthalten, zu übergeben haben, damit er sich bei Ueberreichung derselben zur Sache zu äußern Gelegenheit erhält.
2. Der Direktor der Anstalt ist der nächste unmittelbare Vorgesetzte der Lehrer. An ihn haben sie sich daher in allen

amtlichen Angelegenheiten zu wenden, um Auskunft, Rath und Anweisung zu erbitten. Den allgemeinen und besonderen Anordnungen des Direktors haben alle Lehrer pünktlich Folge zu leisten, auch dann, wenn sie sich in ihren Rechten für beeinträchtigt halten. In diesem Falle steht ihnen zwar der Weg der Beschwerde bei dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium offen; sie haben jedoch die Entscheidung desselben abzuwarten.

Jede mündliche oder schriftliche Auskunft, welche der Direktor von ihnen erfordert, haben sie ihm bereitwillig zu ertheilen.

3. Die von dem Direktor ihnen überwiesenen Lectionen haben sie pünktlich abzuhalten und das ihnen von demselben übertragene Ordinariat vorschriftsmäßig zu verwalten. Die von dem Direktor angeordnete Schulinspektion vor dem Beginn des Unterrichts und während der Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden, sowie die Kirchen=Inspektion, wo eine solche Statt findet, haben sie mit Gewissenhaftigkeit zu führen.
4. Auf die Lehrstunden hat jeder Lehrer sich sorgfältig vorzubereiten, damit dieselben für die Schüler möglichst fruchtbar werden, und dabei zu beherzigen, daß der Zweck des Unterrichts hauptsächlich durch die Lehrstunden erreicht werden soll, die häuslichen Arbeiten dagegen den Schüler nur in den Stand setzen sollen, durch Vorbereitung und Wiederholung den möglichst großen Nutzen aus dem lebendigen Worte des Unterrichts zu ziehen.
5. Er hat darauf zu halten, daß die Schüler die aufgegebenen schriftlichen Arbeiten pünktlich abliefern, der rechtzeitigen Correctur sich mit Sorgfalt zu unterziehen und darauf zu sehen, daß die Schüler die angestrichenen Fehler verbessern.
6. Er ist verpflichtet, die Lehrstunden pünktlich anzufangen und zu schließen und nicht nur während des Unterricht auf Zucht und Ordnung zu halten, sondern auch außerhalb desselben auf das Thun und Treiben derselben, namentlich der auswärtigen Schüler, ein wachsamcs Auge zu haben. Die Disciplin hat er mit Ruhe und Besonnenheit zu handhaben, körperliche Züchtigung auch in den unteren Klassen womöglich gänzlich zu vermeiden, oder doch von jedem derartigen Falle



noch an demselben Tage dem Direktor Anzeige zu machen, und in besonderen Fällen, namentlich bei größeren Vergehen der Schüler, mit dem Ordinarius der Klasse Rücksprache zu nehmen oder sich selbst an den Direktor zu wenden, überall aber sich nach den Grundsätzen zu richten, welche über die Handhabung der Disciplin in den Lehrer-Konferenzen festgestellt worden sind.

7. Wenn ein Lehrer durch Krankheit verhindert ist, seine Lectionen zu ertheilen, so hat er dies rechtzeitig dem Direktor anzuzeigen, damit dieser in den Stand gesetzt wird, für seine Stellvertretung durch einen andern Lehrer zu sorgen.
8. Kein Lehrer darf ohne Genehmigung des Direktors Schülern seiner Klasse Privatunterricht ertheilen. Alle Privatbeschäftigungen der Lehrer und alle Nebenämter, welche dieselben etwa übernehmen, müssen sich den Anforderungen der Anstalt unterordnen und sind deswegen nur nach Zustimmung des Direktors zu übernehmen. Öffentliche Nebenämter, Vormundschaften &c. dürfen dieselben nur mit Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii übernehmen.
9. Die Dispensation von einzelnen Unterrichtsstunden hat der Lehrer in dringenden Fällen bei dem Direktor nachzusuchen, zugleich aber denjenigen Lehrer namhaft zu machen, der die Vertretung freiwillig übernommen hat, und die Genehmigung zu derselben zu erbitten.

Einen Urlaub für den Zeitraum von höchstens einer Woche ist der Direktor zu ertheilen berechtigt, und ein solcher deshalb gleichfalls bei ihm nachzusuchen. Ein Urlaub für längere Zeit ist bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium zu beantragen.

10. Jeder Oberlehrer ist zu 18 bis 20, jeder ordentliche Lehrer zu 20 bis 22, jeder wissenschaftliche Hülfslehrer oder interimsistisch beschäftigte Schulamts-Kandidat zu 22, jeder ordentliche Elementarlehrer oder technische Lehrer zu 24 bis 26 Unterrichtsstunden verpflichtet.

Bei zahlreichen Correcturen, namentlich für gefüllte Klassen, wird der Direktor die Zahl der dem betreffenden Lehrer zu übertragenden Unterrichtsstunden angemessen ermäßigen.

Außerdem hat jeder Lehrer, wenn das Bedürfniß der An-

stalt es erfordert, auch eine größere Anzahl von Unterrichtsstunden unweigerlich zu übernehmen. Doch wird die Behörde diese außerordentlich honoriren.

Die in Vertretung eines erkrankten, beurlaubten oder verstorbenen Lehrers während des Sterbequartals zu besetzenden Unterrichtsstunden haben die übrigen Lehrer nach Anordnung des Direktors unentgeltlich zu übernehmen.

11. Jeder Lehrer ist verpflichtet, sowohl zu den regelmäßigen als auch zu den außerordentlichen Konferenzen, welche der Direktor anordnet, ferner zu den Censuren, den öffentlichen Prüfungen und allen feierlichen Schulakten zu erscheinen.
12. Die bei den Schulfeierlichkeiten, namentlich am Geburtstage Seiner Majestät des Königs zu haltenden Reden haben die Lehrer nach einer bestimmten Reihenfolge zu übernehmen und die den jährlichen Programmen beizufügenden wissenschaftlichen Abhandlungen nach den hierüber bestehenden Vorschriften abzufassen und rechtzeitig dem Direktor zu übergeben.
13. Es darf von den Lehrern erwartet werden, daß sie es sich angelegen sein lassen werden, ein freundliches und kollegialisches Verhältniß unter einander zu erstreben und zu pflegen. Je wichtiger ein einmütiges Zusammenwirken sämtlicher Lehrer für das Gedeihen der Anstalt ist, desto mehr werden sie dies als ihre Pflicht erachten. Sollten dennoch Mißhelligkeiten unter ihnen vorkommen, so haben sie zu deren Ausgleichung die Vermittelung des Direktors in Anspruch zu nehmen.

Posen, den 30. Januar 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.



Posen,
Druck von W. Decker & Comp.



BG1016590

